

Landratsamt Günzburg, Dienstgebäude:  
An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg  
Tel.-Nr. 08221 / 95-0, Fax-Nr. 08221 / 95-240  
E-Mail: [info@landkreis-guenzburg.de](mailto:info@landkreis-guenzburg.de)

Landratsamt Günzburg, Dienststelle Krumbach,  
Robert-Steiger-Straße 5, 86381 Krumbach/Schwaben  
Tel.-Nr. 08282 / 88 94-0, Fax-Nr. 08282 / 88 94-44

Herausgeber und Druck:  
Landkreis Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag.  
Fremdbeiträge, die durch eigene Unterschrift als solche  
kenntlich gemacht wurden, liegen außerhalb der Verant-  
wortung der Redaktion des Landkreises Günzburg.

# Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 3 vom 19. Januar 2024

## NACHRU F

Der Landkreis Günzburg trauert um

### Herrn Otto Maier

Der Verstorbene stand vom 01. November 1975 bis zum Eintritt in den Ruhestand am 01. April 2001 als Schulhausmeister an der Staatlichen Berufsschule in Günzburg im Dienst des Landkreises Günzburg.

Er erledigte seine Arbeiten stets zuverlässig und gewissenhaft. Sein freundliches und hilfsbereites Wesen machte ihn zu einem geschätzten Mitarbeiter.

Wir gedenken seiner in großer Dankbarkeit.

Günzburg, 09. Januar 2024

Dr. Hans Reichhart  
Landrat

Martin Neumann  
Oberstudiendirektor

Jürgen Fink  
Personalratsvorsitzender

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter  
<https://www.landkreis-guenzburg.de/amt-und-verwaltung/aktuelles/amtsblatt/> abgerufen werden.



## Inhaltsverzeichnis

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
8	Sitzung des Werkausschusses Kreisabfallwirtschaft (20) und des Kreisausschusses (34.)	15
9	34. Sitzung des Kreisausschusses	15
10	Sitzung des Jugendhilfeausschusses (13.) und des Kreisausschusses (35.)	15
11	Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Familie und Senioren (18.) und des Kreisausschusses (35.)	16
12	Terminänderung von Sitzungen von Kreisgremien	16
13	Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung der bestehenden Kühlgeräterecycling- und Elektroaltgerätebehandlungsanlage durch die Fa. L+N Recycling GmbH in 89347 Bubesheim, An der Autobahn 7, Fl.-Nrn. 1866, 1867, 1868, 1868/1, 1869/1 Gemarkung Bubesheim Bekanntmachung des Landratsamtes Günzburg vom 11. Januar 2024 Nr. 43 Az. 1711.0	16
14	Sprechtage des Landratsamtes Günzburg in Krumbach im Februar 2024	19
15	Außensprechtage des Bezirks Schwaben	19
16	Sprechtage des Bayer. Blinden- und Sehbehindertenbundes e. V.	19
17	4. Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Wohnungsbau Landkreis-Günzburg“	20
18	Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Kammelgruppe, Landkreis Günzburg für das Haushaltsjahr 2024	20
19	Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Mindelgruppe Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024	21

---

Nr. 8

**Sitzung des Werkausschusses Kreisabfallwirtschaft (20) und des Kreisausschusses (34.)**

Am Montag, 22.01.2024, 14:00 Uhr, findet im Sitzungssaal, Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg eine Sitzung des Werkausschusses Kreisabfallwirtschaft (20) und des Kreisausschusses (34.) statt.

**Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Bekanntgabe der nichtöffentlichen Beschlüsse
- 2.1 Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse
  - A, Gewerke Neubau Wertstoffzentrum Burgau - Bauabschnitt I
  - B, Ingenieurleistung Elektrotechnik (PV-Anlage)
  - C, Architektenleistung Bauabschnitt II
- 3 Wirtschaftsplan 2024 für den Kreisabfallwirtschaftsbetrieb
- 4 Sonstiges

**Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.**

AZ: 0143.5  
Günzburg, 15.01.2024

---

Nr. 9

**34. Sitzung des Kreisausschusses**

Am Montag, 22.01.2024, 15:00 Uhr, findet im Sitzungssaal, Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg die 34. Sitzung des Kreisausschusses statt.

**Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Kreishaushalt 2024; Vorberatung des Teilhaushalts Produktbereich 11 (Innere Verwaltung)
- 3 Kreishaushalt 2024; Vorberatung des Teilhaushalts Produktbereich 12 (Sicherheit und Ordnung)
- 4 Kreishaushalt 2024; Vorberatung der Teilhaushalte Produktbereiche 51 und 52 (Räumliche Planung und Entwicklung, Bauen und Wohnen)
- 5 Kreishaushalt 2024; Vorberatung des Teilhaushalts Produktbereich 54 (Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV)
- 6 Kreishaushalt 2024; Vorberatung des Teilhaushalts Produktbereich 57 (Wirtschaftsförderung)
- 7 Geldspende für das Simpert-Kraemer-Gymnasium Krumbach
- 8 Sonstiges

**Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.**

AZ: 0142.2  
Günzburg, 15.01.2024

---

Nr. 10

**Sitzung des Jugendhilfeausschusses (13.) und des Kreisausschusses (35.)**

Am Dienstag, 23.01.2024, 13:30 Uhr, findet im Mehrzweckraum, Zi.-Nr. 227, Staatl. Berufliches Schulzentrum, Am Stadtbach 5, 89312 Günzburg eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses (13.) und des Kreisausschusses (35.) statt.

**Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Wechsel im Jugendhilfeausschuss - Nachbesetzung eines Mitglieds

- 3 Personalbemessung der öffentlichen Jugendhilfe im Landkreis Günzburg auf Grundlage des Kinder und Jugend-Stärkungsgesetzes (SGB VIII)
- 4 Patenprojekte des Deutschen Kinderschutzbundes Günzburg e.V. - Sachstandsbericht
- 5 "START" als Maßnahme nach § 13 SGB VIII der Kath. Jugendfürsorge Region Nordschwaben
- 6 Kreishaushalt 2024; Vorberatung des Teilhaushalts Produktbereich 36 (Kinder-, Jugend- und Familienhilfe)
- 7 Sonstiges

**Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.**

AZ: 0143.2  
Günzburg, 12.01.2024

---

Nr. 11

**Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Familie und Senioren (18.) und des Kreisausschusses (35.)**

Am Dienstag, 23.01.2024, 15:30 Uhr, findet im Mehrzweckraum, Zi.-Nr. 227, Staatl. Berufliches Schulzentrum, Am Stadtbach 5, 89312 Günzburg die Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Familie und Senioren (18.) und des Kreisausschusses (35.) statt.

**Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Sachstandsbericht und Bezuschussung der Flüchtlings- und Integrationsberatung, vormals Asylsozialberatung (FIB) und Migrationsberatung (MBE) durch das Diakonische Werk Neu-Ulm
- 3 Kreishaushalt 2024; Vorberatung der Teilhaushalte Produktbereiche 31 bis 35 (Soziale Hilfen und Leistungen)
- 4 Kreishaushalt 2024; Vorberatung des Teilhaushalts Produktbereich 41 (Gesundheitsdienste)
- 5 Eigenbetrieb Seniorenheime: Haushaltsplan 2024
- 6 Stadlerstiftung Thannhausen: Haushaltsplan 2024
- 7 Wahl-Lindersche Altenstiftung: Haushaltsplan 2024
- 8 Sonstiges

**Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.**

AZ: 0143.1  
Günzburg, 12.01.2024

---

Nr. 12

**Terminänderung von Sitzungen von Kreisgremien**

Die für Montag, 13. Mai 2024 vorgesehene Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Günzburg wird auf Mittwoch, 5. Juni 2024, verschoben.

Az. 0143.2  
Günzburg, 11.01.2024

---

Nr. 13

**Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BlmSchG für die wesentliche Änderung der bestehenden Kühlgeräte-recycling- und Elektroaltgerätebehandlungsanlage durch die Fa. L+N Recycling GmbH in 89347 Bubesheim, An der Autobahn 7, Fl.-Nrn. 1866, 1867, 1868, 1868/1, 1869/1 Gemarkung Bubesheim**

**Bekanntmachung des Landratsamtes Günzburg vom 11. Januar 2024 Nr. 43 Az. 1711.0**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) i. V. m. § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die L+N Recycling GmbH beantragt eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die Änderung der bestehenden Kühlgeräterecycling- und Elektroaltgerätebehandlungsanlage im Wesentlichen wie folgt:

- Verzicht auf die Elektroschrottaufbereitungsanlage in den Hallenteilen 2/3 (Fl.-Nr. 1866),
- Umbau der Lagerhalle LG 2 (Fl.-Nr. 1868) in eine Betriebshalle (Hallenteil 6) mit Verlagerung der Kühlgeräterecyclinganlage vom Hallenteil 1 (Fl.-Nr. 1866) inkl. Erneuerung der Anlagentechnik der Behandlungsstufe 2 und Erhöhung der Behandlungskapazität auf 48 t/Tag,
- verschiedene Verlagerungen von Lager- und Umschlagsbereichen sowie Verlagerung der Behandlungsbereiche für Großgeräte aus Hallenteil 4 (Fl.-Nr. 1867) in den freiwerdenden Hallenteil 1 (Fl.-Nr. 1866),
- Verlagerung von Lagerbereichen für Ausgangsfractionen aus der abzubrechenden Lagerhalle LG 1 (Fl.-Nr. 1868) in die Hallenteile 3 (Fl.-Nr. 1866), 4 und 5 (Fl.-Nr. 1867),
- Errichtung und Betrieb einer neuen Lagerhalle LG 1-neu für Klein- und Bildschirmgeräte (Fl.-Nr. 1868),
- Reduzierung der Gesamtlagerkapazität für nicht gefährliche Abfälle um 30 t auf 370 t und für Eisenmetalle um 20 t auf 100 t sowie Erhöhung für gefährliche Abfälle um 30 t auf 250 t und für Nichteisenmetalle von 20 t auf 40 t,
- Erhöhung der Behandlungskapazität der manuellen Zerlegung von Elektroaltgeräten der SG 4 auf 52,8 t/Tag,
- Einbeziehung der Flurnummer 1869/1 in das Betriebsgelände (ohne Nutzung),
- Reduzierung der Betriebszeiten an Samstagen auf 7:30 Uhr bis 20:00 Uhr.

Bei der Kühlgeräterecyclinganlage handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage i. S. v. § 4 BImSchG i. V. m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) nach Nr. 8.10.1.1 (GE) und bei der Elektroaltgerätebehandlungsanlage nach Nr. 8.11.2.1 (GE) des Anhangs 1 der 4. BImSchV sowie jeweils um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (§ 3 der 4. BImSchV). Die Ein- und Ausgangslager der beiden Anlagen stellen Nebeneinrichtungen i. S. v. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV dar, auf die sich das immissionsschutzrechtliche Genehmigungserfordernis erstreckt und die ihrerseits selbst genehmigungsbedürftige Anlagen nach Nrn. 8.12.1.1 (GE), 8.12.2 (V) bzw. 8.12.3.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV darstellen.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens erfolgt für die Änderung der Lagerkapazitäten der Eisen- und Nichteisenmetalle-Lagerung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 8.7.1.2 Sp. 2 (S) der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles, um festzustellen, ob hierfür eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei ist überschlüssig zu prüfen, ob im Einwirkungsbereich der Anlage besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und wenn ja, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wird vom Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg als örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes – BayImSchG - i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG-) in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Dem Landratsamt Günzburg liegen über die Antragsunterlagen hinaus folgende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vor (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV):

- Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV
- Gutachten der BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH zur lärmtechnischen Ermittlung der Vorbelastung vom 15.06.2023
- Gutachten der BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH vom 10.07.2023 nach TA Lärm 1998 (Lärmimmissionsprognose)
- Gutachten der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 26.07.2023 zur Prüfung der Anwendbarkeit der Störfallverordnung
- Nachweis über den vorbeugenden Brandschutz des Dipl.-Ing. Hartmut Wintoch vom 16.12.2022
- Gutachten der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 04.08.2022 nach TA Luft 2021 und ABA-VwV

Der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen Unterlagen, aus denen sich Art, Umfang und Lage der Maßnahmen ergeben, sowie die vorgenannten entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen vom **29.01.2024 bis einschließlich 28.02.2024 (Auslegungsfrist)** jeweils von Montag bis Freitag während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht bei folgenden Stellen aus:

- Landratsamt Günzburg, Fachbereich 43, Dienstgebäude Krankenhausstraße 36, 89312 Günzburg, 2. Stock, Zimmer 203, Telefon: 08221/95-305,
- Verwaltungsgemeinschaft Kötz, Rathaus, Obere Dorfstraße 3 A, 89359 Kötz, 2. Stock, Zimmer 2.02.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können durch die Öffentlichkeit während der o.g. Auslegungsfrist sowie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt vom **29.01.2024 bis einschließlich 28.03.2024 (Einwendungsfrist) schriftlich oder elektronisch** bei einer der folgenden Stellen erhoben werden (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG, § 12 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV):

- Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg,  
E-Mail: immissionsschutz@landkreis-guenzburg.de

- Verwaltungsgemeinschaft Kötz, Obere Dorfstraße 3 A, 89359 Kötz  
E-Mail: info@vg-koetz.de

Hinweis: **Es wird gebeten, Einwendungen bevorzugt beim Landratsamt Günzburg zu erheben und als Betreff „Kühlgeräterecycling- und Elektroaltgerätebehandlungsanlage Fa. L+N Recycling GmbH – Änderungsgenehmigungsverfahren“ anzugeben.** Ferner wird gebeten, bei elektronischen Einwänden immer auch die vollständige Wohnanschrift aller Einwendungsführer anzugeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden bzw. Sachverständigen bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich durch sie berührt werden. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vorher unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind (§ 12 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet das Landratsamt Günzburg in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern (vgl. § 10 Abs. 6 BImSchG, § 14 der 9. BImSchV).

Nach § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG wird der **Erörterungstermin** vorläufig festgelegt auf:

**Datum: 14.05.2024**  
**Uhrzeit: 9:00 Uhr**  
**Ort: Sitzungssaal des Landratsamtes Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg, 1. Stock, Raum 1.01**

Kann die Erörterung an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit und am gleichen Ort fortgesetzt.

Auf folgendes wird hingewiesen:

1. Beim Erörterungstermin werden die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG).
2. Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 der 9. BImSchV). Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Günzburg zu geben.
3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch die Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Das Landratsamt Günzburg kann den bekanntgemachten Erörterungstermin verlegen, wenn dies im Hinblick auf dessen zweckgerechte Durchführung erforderlich ist (§ 17 Abs. 1 der 9. BImSchV).
5. Die Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins wird gesondert öffentlich bekanntgemacht (§ 12 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV). Gemäß § 16 der 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt (Wegfall), wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Auch ein Wegfall bzw. eine Verlegung des Erörterungstermins werden gegebenenfalls gesondert öffentlich bekanntgemacht.
6. Nach Ablauf der Auslegungs- und Einwendungsfristen bzw. nach einem Erörterungstermin wird über den vorgenannten Genehmigungsantrag entweder durch Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid durch das Landratsamt Günzburg entschieden.
7. Die Entscheidung über die gegebenenfalls erhobenen Einwendungen erfolgt im Genehmigungsbescheid. Eine individuelle Beantwortung darüber hinaus erfolgt nicht.
8. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).

Günzburg, den 11.01.2024  
Landratsamt Günzburg

Hofmann  
Oberregierungsrätin

Nr. 14

### **Sprechtag des Landratsamtes Günzburg in Krumbach im Februar 2024**

Das Landratsamt Günzburg hält im Februar 2024 seine Sprechstunden wie folgt ab:

**Schuldnerberatung (Dipl.-Sozialpädagoge (FH) Martin Wiedemann)**  
**Dienststelle Krumbach, Kreishaus, Robert-Steiger-Straße 5, 86381 Krumbach, Zi.-Nr. 18, Tel.-Nr. 08282/8894-28**

Mittwochs, von 15.00 bis 17.00 Uhr  
**nur nach telefonischer Vereinbarung** unter Tel.-Nr. 08221/95-204

**Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflge**  
**Kreislehrgarten in Krumbach, Mindelheimer Straße 71, Tel.-Nr. 08282/7862**

Mittwoch, 07.02.2024 und  
Mittwoch, 21.02.2024 jeweils von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Az. 016-2/2  
Günzburg, 18.01.2024

---

### **Bekanntmachungen anderer Behörden**

Nr. 15

**Außensprechtage des Bezirks Schwaben**  
Kostenlose Beratung über finanzielle Hilfen

Der Bezirk Schwaben bietet einmal im Monat eine kostenlose Beratung in Fragen der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen an.

Unter „Hilfe zur Pflege“ versteht man die finanzielle Hilfe für pflegebedürftige Menschen, die in stationären Pflegeheimen leben oder in ein solches aufgenommen werden sollen.

Die Eingliederungshilfe umfasst ein breites Spektrum an Leistungen für Kleinkinder bis zu Senioren, von Frühförderung über Hilfen in der Arbeitswelt bis hin zum ambulant betreuten Wohnen oder dem Aufenthalt in einem Heim.

Der nächste Sprechtag findet

- **in Günzburg**  
am Mittwoch, 07. Februar 2024, von 8.00 – 13.00 Uhr, im Landratsamt Günzburg,  
An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg, Zi.-Nr. 1.92 (Besprechungsraum), 1. Obergeschoss
- **in Krumbach**  
am Mittwoch, 21. Februar 2024, von 8.00 – 13.00 Uhr im Kreishaus Krumbach, Robert-Steiger-Straße 3,  
86381 Krumbach, Besprechungszimmer

statt.

Eine Terminabsprache ist möglich unter Tel.-Nr. 0821/3101-216 (Frau Grimm) oder unter der E-Mail [beratungsstelle@bezirk-schwaben.de](mailto:beratungsstelle@bezirk-schwaben.de).

Augsburg, 18.01.2024  
Bezirk Schwaben, Pressestelle

---

Nr. 16

### **Sprechtage des Bayer. Blinden- und Sehbehindertenbundes e. V.**

Der Bayer. Blinden- und Sehbehindertenbund e. V., Bezirksgruppe Schwaben-Augsburg, hält regelmäßig einen Sprechtag im Landratsamt Günzburg ab. Der nächste Sprechtag findet

- am Mittwoch, 07. Februar 2024, von 10.00 – 13.00 Uhr  
im Besprechungsraum Nr. 1.92, 1. Stock, Landratsamt-Hauptgebäude,  
(Frau Hofmeister)

statt.

Günzburg, 18.01.2024  
Bayer. Blinden- und Sehbehindertenbund e.V.  
Bezirksgruppe Schwaben-Augsburg

---

Nr. 17

#### 4. Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Wohnungsbau Landkreis-Günzburg“

Am Dienstag, **30.01.2024, 11.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg die 4. Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Wohnungsbau Landkreis-Günzburg“ statt.

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil

1. Begrüßung
2. Geschäftsbericht und Jahresabschluss 2022
3. Haushaltssatzung 2024 und Wirtschaftsplan 2024
4. Sonstiges

Günzburg, den 17.01.2024

Dr. Hans Reichhart  
Landrat und Verbandsvorsitzender

---

Nr. 18

#### Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Kammelgruppe, Landkreis Günzburg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 16 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

I.

##### § 1

Der in der Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <b>Verwaltungshaushalt</b>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>188.100 €</b>
und	
im <b>Vermögenshaushalt</b>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>21.700 €</b>

ab.

##### § 2

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

##### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

##### § 4

- (1) Eine **Verwaltungsumlage** wird nicht erhoben.
- (2) Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.



## § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

## § 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Behlingen, den 15.01.2024  
Zweckverband zur Wasserversorgung der Kammelgruppe

Schmid  
1. Verbandsvorsitzender

### II.

Das Landratsamt Günzburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 11.01.2024, Nr. 20 Az. 9412.0, festgestellt, dass diese keine genehmigungspflichtigen Teile nach Art. 67 bzw. 71 GO i. V. m. Art.40 KommZG enthält.

### III.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Behlingen, Max-Schmid-Str. 67a, 89358 Kammeltal, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Az. 9412.0  
Behlingen, den 15.01.2024  
Zweckverband zur Wasserversorgung der Kammelgruppe

Schmid  
1. Verbandsvorsitzender

---

Nr. 19

## **Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Mindelgruppe Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024**

### I.

Aufgrund des § 19 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit je **939.100,00 €**

und im **Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit je **155.000,00 €**

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2024 im

<b>Verwaltungshaushalt</b> auf	<b>905.000,00 €</b>
und im <b>Vermögenshaushalt</b> auf	<b>0,00 €</b>

festgesetzt und nach § 20 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt. Hierzu wird auf die als Anlage zu dieser Satzung beigefügte "Umlagenverteilung 2024" hingewiesen; sie ist Bestandteil der Haushaltssatzung 2024. Bei einer eventuellen Änderung der Umlagenverteilungsschlüssel durch Beschluss der Verbandsversammlung wird die Verwaltung angewiesen, geänderte Umlagebescheide zu erlassen.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird gem. Art. 73 Abs. 2 GO für das Haushaltsjahr 2024 auf

100.000,00 €

festgesetzt.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Thannhausen, den 15. Januar 2024

H e l d  
Verbandsvorsitzender

#### II.

Das Landratsamt Günzburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 11.01.2024, Nr. 20 Az. 9412.0, festgestellt, dass keine genehmigungspflichtigen Teile vorliegen (Art. 67 bzw. Art. 71 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG).

#### III.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Thannhausen, Edm.-Zimmermann-Str. 3, 86470 Thannhausen, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Thannhausen, den 15. Januar 2024

H e l d  
Verbandsvorsitzender

Anlage zu  
 § 4 der Haushaltssatzung 2024 des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung der Mindelgruppe

Umlageverteilung 2024

**1. Verwaltungshaushalt**

nicht gedeckter Bedarf Zuleiterkanäle (7001) 21.000 €

Mitgliedsgemeinde	Umlagesatz		Umlagebetrag
Stadt Thannhausen	91,3 % aus	36,0 %	6.902 €
Gemeinde Balzhausen	8,7 % aus	36,0 %	658 €
Gemeinde Ursberg	---	20,0 %	4.200 €
Dominikus-Ringeisen-Werk	---	44,0 %	9.240 €
<i>Kontrollsumme:</i>			<i>21.000 €</i>

nicht gedeckter Bedarf Kläranlage (7010) 884.000€

Mitgliedsgemeinde	Umlagesatz		Umlagebetrag
Stadt Thannhausen		67,9 %	600.236 €
Gemeinde Balzhausen		6,4 %	56.576 €
Gemeinde Ursberg		10,5 %	92.820 €
Dominikus-Ringeisen-Werk		15,2 %	134.368 €
<i>Kontrollsumme:</i>			<i>884.000€</i>

Mitgliedsgemeinde	Umlagebetrag
Stadt Thannhausen	607.138 €
Gemeinde Balzhausen	57.234 €
Gemeinde Ursberg	97.020 €
Dominikus-Ringeisen-Werk	143.608 €
<i>Kontrollsumme:</i>	<i>905.000 €</i>
<b>Verwaltungsumlage gesamt:</b>	<b>905.000 €</b>

**2. Vermögenshaushalt**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

Dr. Hans Reichhart  
 Landrat